

# SATZUNG DER GEMEINDE HOLDORF über den Bebauungsplan Nr. 3 "Hinterstraße im Ortsteil Holdorf"

Teil A - Planzeichnung  
M 1:1000



**Planzeichenerklärung**  
Es gilt die Planzeichenerklärung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

**1. Festsetzungen**  
**Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)**  
**SO** Sonstiges Sondergebiet - Ländliches Wohnen (§ 11 BauNVO)

**Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18, 19 BauNVO)**  
GRZ Grundflächenzahl  
FH Firsthöhe in m als Höchstmaß

**Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)**  
o offene Bauweise  
▲ nur Einzelhäuser zulässig  
— Baugrenze

DN zulässige Dachneigung  
SD, WD, KWD Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdach  
← Hauptfirstrichtung

**Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**  
— Straßenverkehrsflächen  
— Straßenbegrenzungslinie  
— Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung  
— geschwindigkeitsreduzierter Bereich

**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)**

● Erhaltung von Bäumen (§ 18 NatSchAG M-V)  
**Sonstige Planzeichen**

— Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten des Zweckverbandes Radegast zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)  
— Umgränzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)  
**2. Darstellungen ohne Normcharakter**

— vorhandene bauliche Anlagen  
— vorhandene Flurstücksgrenzen  
131 Flurstücksnummern  
\* 46,17 vorhandene Geländehöhen in m ü. NHN  
← Bemaßung in m  
— Böschung

**3. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)**  
● gesetzlich geschützte Bäume (§ 18 NatSchAG M-V) außerhalb des Geltungsbereiches

**Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**  
— Trinkwasserleitung, unterirdisch  
— Abwasserleitung, unterirdisch  
— Elektrokabel, unterirdisch

**Nutzungsschablone**

SO Ländliches Wohnen	o
GRZ 0,25	FH 8,5
DN 35° - 50°	▲
SD, WD, KWD	

## Präambel

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 215a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO M-V) in der Fassung vom 15.10.2015 (GVBl. M-V S. 344), zuletzt geändert am 28.06.2021 (GVBl. M-V S. 1033) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Holdorf vom 03.12.2024 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 „Hinterstraße im Ortsteil Holdorf“, umfassend die Flurstücke 95 (teilw.), 129, 130, 131, 132, 133, 134, 145, 146, 147 und 304 (teilw.) der Flur 2, Gemarkung Holdorf, begrenzt im Norden durch landwirtschaftliche Nutzflächen und Wohnnutzungen sowie im Osten, Süden und Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen:

## Teil B - Text

Es gilt die Bauunterschiedsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176).

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB sowie §§ 1, 11 & 16 bis 20 BauNVO)**  
1.1 Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet SO „Ländliches Wohnen“ gemäß § 11 BauNVO dient dem Wohnen sowie dem Wohnen mit Pferdehaltung. Zulässig sind die Arten der baulichen Nutzung nach § 4 Abs. 2 BauNVO sowie die Hobbyverfähdaltung.  
1.2 Für die festgesetzte Firsthöhe gilt als Bezugspunkt die mittlere Bestandshöhe der Hinterstraße bei der jeweiligen Baugrundstücke. Die Firsthöhe ist gleich die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante.
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**  
In dem Sonstigen Sondergebiet SO ist je Wohngebäude maximal eine Wohnung zulässig.
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 12, 14 und 23 BauNVO)**  
3.1 Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO ist die Errichtung von Kleinwindkraftanlagen und Funkantennen unzulässig.  
3.2 In dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet ist die Errichtung von Stellplätzen, Carports, Garagen, Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO und Stellflächen für Müllbehälter im Bereich zwischen der Erschließungsstraße und der Hauptgebäudezufahrt unzulässig. Nebenanlagen sind hier auch unzulässig, wenn sie direkt an das Hauptgebäude angebaut werden. In dem übrigen Bereich des Baugebietes sind Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO allgemein zulässig.
- Niederschlagswasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 16 und 20 BauGB)**  
Das auf den privaten Grundstücken anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist in die Regenwasserleitung an der Hinterstraße einzuleiten.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)**  
5.1 Erforderliche Stellplätze sind auf den jeweiligen Baugrundstücken zu errichten. Stellplätze, Carports und Garagen sind unversiegelt zu belassen und gärtnerisch anzulegen, zu erhalten und zu pflegen. Nicht zulässig ist die Ausgestaltung der Freiflächen durch die Anlage von großflächigen Kiesflächen (Schotterarten). Für einen Flächenanteil von maximal 20 m<sup>2</sup> ist die Gestaltung durch Kiesflächen zulässig.  
5.2 Heckpflanzungen, die als Einfriedungen der privaten Baugrundstücke zur Abgrenzung zu den Ackerflächen dienen, sind ausschließlich als Hecke aus heimischen Arten zulässig. Zypressengewächse (z. B. Thuja) sind unzulässig.  
5.3 Innerhalb der Wohngrundstücke ist spätestens ein Jahr nach Beginn der Wohnnutzung je Grundstück mindestens ein standortgerechter, heimischer Laub- (mind. Stammumfang 10/18 cm) oder Oberbaum (mind. Stammumfang 10/12 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 3 und § 84 LbauO M-V)**  
6.1 Die Hauptdächer sind als symmetrische Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer mit einem Neigungswinkel zwischen 35° und 50° zu errichten. Bei Walm- und Krüppelwalmdächern muss die Firstlänge mindestens 1/2 der Trauf- länge betragen. Die Dachformen von Nebenanlagen können abweichen.  
6.2 Als Dachbedeckungen sind für Hauptgebäude nur nicht glänzende einfarbige rote, rotbraune oder anthrazitfarbene Ziegel und Betonformen sowie Gründächer zulässig. Unbeschichtetes Metall aus Kupfer, Zink und Blei ist auf jeglichen Dachflächen unzulässig.  
6.3 Bei der Gestaltung der Außenwände ist ausschließlich die Verwendung von roten und rotbraunen Ziegeln, die Verwendung von geputzten Flächen mit roten, rotbraunen, weißen und weißbraunen Farbtönen oder Holz mit getönten Walm- und Rottönen zulässig. Ebenso zulässig ist die Kombination der genannten Gestaltungselemente mit echtem Fachwerk sowie Fassadenbegrünungen.  
6.4 Die Installation von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie ist auf den Dachflächen zulässig. Es sind Solar- module mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.  
6.5 Erforderliche Stellplätze sind auf den jeweiligen Baugrundstücken zu errichten.  
6.6 In den festgesetzten Baugebieten sind Einfriedungen der Grundstücke auf der zur zugehörigen Erschließungsstraße gewandten Grundstückseite nur bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig.  
6.7 Werbeanlagen sind nur in der Größe der Leistung bis zu einer Größe von 0,75 m<sup>2</sup> im Bereich des Erdgeschosses zulässig. Werbeanlagen mit Leuchtfarben, wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig. Die Aufstellung von Warenautomaten ist unzulässig.  
6.8 Beleuchtungen auf öffentlichen und privaten Außenflächen sind ausschließlich als LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von 1.800 bis maximal 2.700 Kelvin zulässig. Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter auf den der zugehörigen Erschließungsstraße zuge- wandten Grundstückseite ist nicht zulässig.  
6.10 Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung oder Rankgittern zu versehen.  
6.11 Es wird auf § 84 der Landesbauordnung M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 Landesbauordnung M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvor- schriften zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen können mit Bußgeld geahndet werden.

## Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

**Bau- oder Bodendenkmale**  
Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bau- oder Bodendenkmale betroffen. Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgegenstände oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalschutzbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

**Altlasten/Kampfmittel**  
Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich sowie im Umfeld keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unmäßlicher Geruch, anomale Färbung, Austritt von unreiner Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablage- rungen) angetroffen, ist der Grundstückbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungs- gemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Bei konkreten Anhaltspunkten dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, ist dies unverzüglich dem Landkreis als zuständiger Boden- schutzbehörde (Sachgebiet Altlast, Bodenschutz und Immissionschutz) mitzuteilen (§ 2 LBodSchG M-V). Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenwirkungen, welche eine Verschmutzung, un- nötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorru- fen können, vermieden werden (§ 1 LBodSchG M-V).

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbau- maßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungs- behörde hinzuzuziehen.

**Baumschutz**  
Entsprechend § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Jegliche Beeinträchtigungen im Wurzel- bereich (Kronenbreite + 1,50 m) gesetzlich geschützte Bäume sind unzulässig. Es ist die DIN 18202 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ anzuwenden.

**Artenschutz**  
Zur Vermeidung baubedingter Störungen von nachtaktiven, lärm- und störungsempfindlichen Tierarten (v.a. Fled- mäuse) sind die Bautätigkeiten auf den Tagzeitraum (6-22 Uhr) zu beschränken.

Die Beseitigung von Gehtözen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie Abrissarbeiten von Gebäuden dürfen nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28.02. des folgenden Kalenderjahres durchgeführt werden. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass innerhalb der Gehölzflächen/Gebäude keine Brutvögel brüten und die Zustimmung der zustän- digen Behörde vorliegt.

**Bodenschutz**  
Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub, insbesondere Mutterboden, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.

Vor Baubeginn sind die geplanten Freiflächen der Baugrundstücke durch ortsfeste Auszäunungen gegen Befahren, Lagerhaltung oder sonstige bodenschädigende Einflüsse wirksam zu sichern, bis die Baumaßnahmen abgesclos- sen sind. Die Auszäunung ist während der Bauzeit zu erhalten und bei Bedarf zu erneuern oder zu verstärken. Erforderliche Arbeitsbreite bis 2 m Breite können ohne Auszäunung verbleiben.

**Kompensation**  
Das durch die Eingriffe in Natur und Landschaft verbleibende Kompensationsdefizit von 22 070 KPÄ wird durch den Ankauf von Okokonten des Okokontos LUP-073 „Naturwäld an der Elde bei Sigelkow“ behoben. Die Sicher- ung erfolgt durch eine vertragliche Regelung zwischen dem Flächeneigentümer und den Okokontbesitzern.

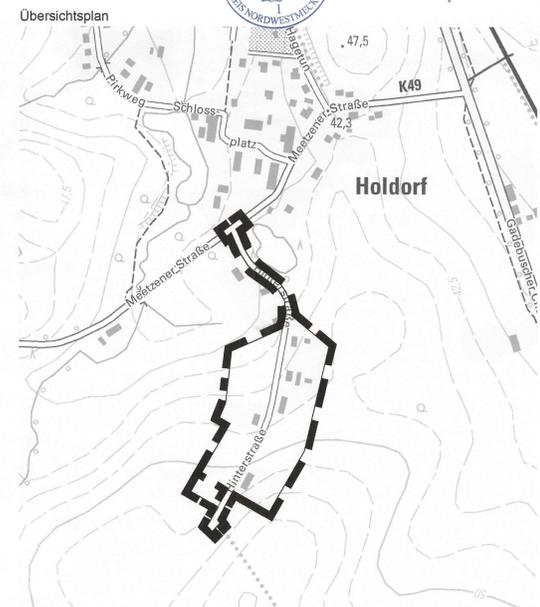
Die Gemeinde Holdorf hat gegenüber der zuständigen unteren Naturschutzbehörde mit den Planunterlagen vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes die schriftliche Bestätigung des Maßnahmenträgers zur verbindlichen Reservierung der Okokontomaßnahmen vorzulegen (siehe § 9 Abs. 3 OkokoVO M-V). Gemäß der Bestimmung der Okokontoverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (OkokoVO M-V) ist für die Inanspruchnahme des Okokontos die untere Naturschutzbehörde (uNB) nach Satzungsbeschluss über das Abwägungsergebnis zu informieren (Höhe der festgesetzten Kompensationsflächenäquivalente, genaue Benen- nung des Okokontos). Nach Satzungsbeschluss wird durch die uNB die Abbuchung der Okokonten vom dem jeweiligen Okokonto vorgenommen bzw. deren Abbuchung veranlasst (siehe § 9 Abs. 4 OkokoVO M-V).

**Gewässerschutz**  
Bei der Einleitung des Niederschlagswassers in das nördlich angrenzende stehen-de Gewässer sind erhebliche Eingriffe in den Uferbereich zu vermeiden und ein Sedimenteintrag in das Gewässer durch Einbau einer Rückhalt- möglichkeit, die fortlaufend unterhalten und ggf. instandgesetzt wird, zu verhindern.

**Sonstige Hinweise**  
Die dem Bebauungsplan zugrunde liegenden DIN-Normen und Regelwerke können im Fachbereich 3 Bau und Ordnung des Amtes Rehna, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

## Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06.12.2022. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 01.01.2023 in den „Lübecker Nachrichten“, der „Schweiner Volkszeitung“ und auf der Internetseite des Amtes Rehna.  
Holdorf, den 07.04.2025  
Mahlke, Bürgermeisterin
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom 12.03.2021 beteiligt worden.  
Holdorf, den 07.04.2025  
Mahlke, Bürgermeisterin
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB ist durch eine öffentliche Auslegung der Ergänzungsplanung in der Zeit vom 22.03.2021 bis zum 26.04.2021 während der Dienststunden in der Verwaltung des Amtes Rehna, FB 3 Bau und Ordnung, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna, durchgeführt worden. Die örtliche Bekanntmachung ist am 13.03.2021 durch Veröffentlichung in den „Lübecker Nachrichten“, der „Schweiner Volkszeitung“ sowie im Internet unter www.rehna.de erfolgt auf der Internetseite der Stadt Rehna verfügbar. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 03.03.2021 zur Auslegung such im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailliertheit der Einmündung aufgefordert worden.  
Holdorf, den 07.04.2025  
Mahlke, Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat am 13.06.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen.  
Holdorf, den 07.04.2025  
Mahlke, Bürgermeisterin
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.07.2023 über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 3 und gemäß § 13b i. V. m. §§ 13, 18a und 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Holdorf, den 07.04.2025  
Mahlke, Bürgermeisterin
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 sowie die Begründung dazu haben in der Zeit vom 10.07.2023 bis zum 18.08.2023 während der Dienststunden im Fachbereich 3 Bau und Ordnung auf der Internetseite des Amtes nach § 13b i. V. m. §§ 13, 18a und 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jeder Person schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 01.07.2023 in den „Lübecker Nachrichten“, der „Schweiner Volkszeitung“ und auf der Internetseite des Amtes Rehna bekannt gemacht worden.  
Holdorf, den 07.04.2025  
Mahlke, Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Holdorf hat am 12.02.2023 den geänderten Entwurf mit Begründung gebilligt und zur erneuten Veröffentlichung und Beteiligung bestimmt. Zum erneuten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 sowie der Begründung dazu wurden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB die erneuten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 05.02.2024 eingeholt. Die Veröffentlichung ist mit dem Hinweis, welche Umweltinformationen verfügbar sind, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können und, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 27.01.2024 durch Veröffentlichung in den „Lübecker Nachrichten“ und der „Schweiner Volkszeitung“ und auf der Internetseite des Amtes Rehna öffentlich bekannt gemacht worden. Der erneute Entwurf wurde gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 3 BauGB vom 05.02.2024 bis zum 07.03.2024 erneut veröffentlicht.  
Holdorf, den 07.04.2025  
Mahlke, Bürgermeisterin
- Der katastermäßige Bestand am 14.02.2024 wurde richtig dargestellt besichtigt. Hinsichtlich der lage- richtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur möglich war, da die rechts- verlässliche Flurkarte im Maßstab 1:40000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.  
Rehna, den 16.12.2024  
Öffentl. bestellter Vermesser
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlich- keit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 03.12.2024 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.  
Holdorf, den 09.04.2025  
Mahlke, Bürgermeisterin
- Der Bebauungsplan Nr. 3 wurde am 03.12.2024 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3 wurde mitgeteilt.  
Holdorf, den 07.04.2025  
Mahlke, Bürgermeisterin
- Die am 03.12.2024 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3, bestehend aus der Planzeich- nung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wird hiermit ausgeteilt.  
Holdorf, den 07.04.2025  
Mahlke, Bürgermeisterin
- Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Holdorf über den Bebauungsplan Nr. 3 sowie die Bereitstellung des Bebauungsplans und der Begründung dazu, gemäß § 19 Abs. 1 BauGB, ist am 14.04.2025 in den „Lübecker Nachrichten“, der „Schweiner Volkszeitung“ und auf der Internetseite des Amtes Rehna bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunal- verfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hin- gewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.  
Holdorf, den  
Mahlke, Bürgermeisterin



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2021

## GEMEINDE HOLDORF

über den  
Bebauungsplan Nr. 3  
„Hinterstraße im Ortsteil Holdorf“

gelegten im Süden der Ortslage Holdorf entlang der Hinterstraße

## SATZUNGSBESCHLUSS

03.12.2024

**PLANUNGSBÜRO  
HUFMANN**  
STADTPLANUNG FÜR DEN NORDEN  
Dipl.-Ing. Martin Hufmann  
Alter Holzafen 8 • 23966 Wismar  
Tel. 03841 470640-0 • info@pbn-wismar.de

Plangrundlagen:  
Topographische Karte Maßstab 1:10.000, Landesamt für innere Verwaltung M-V, © GeoBasis DE/M-V 2021, Flur- karte der Flur 2, Gemarkung Holdorf, Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Apotony, Rehna, Stand 10.08.2021; eigene Erhebungen